

1.2-1537 Familien, Kinder und Jugend

Antragsteller*in: Ralf Striecker (KV Flensburg)

Text

Von Zeile 1536 bis 1541:

Kindergelderhöhungen auch endlich ankommen. Eine Streichung von Ansprüchen lehnen wir ab! ~~Wir setzen auf Maßnahmen der besseren Nachverfolgung unterhaltspflichtiger Elternteile statt Alleinerziehenden und ihren Kindern die Mittel zu streichen. Der Staat muss härter bei nicht zahlenden Elternteilen durchgreifen. Wir setzen uns dafür ein, dass auf Bundesebene schärfere Sanktionen erfolgen.~~

Eine Reform des Unterhaltsvorschusses sollte in die andere Richtung führen und die kindlichen Ansprüche beim Unterhaltsvorschuss stärken und weiter an den regulären Unterhaltsanspruch angleichen. Dieser besteht gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil auch bei volljährigen Kindern grundsätzlich bis zum Schulabschluss oder Ende der Erstausbildung.

Wir setzen außerdem auf Maßnahmen, um die Unterhaltsansprüche von Kindern staatlich besser durchzusetzen und die Rückholung der Gelder beim unterhaltspflichtigen Elternteil zu erhöhen, statt Alleinerziehenden und ihren Kindern die Mittel zu streichen. Der Staat muss härter bei nicht zahlenden Elternteilen durchgreifen. Wir setzen uns dafür ein, dass auf Bundesebene schärfere Sanktionen erfolgen.

Antrag in leichter oder einfacher Sprache

Ändern in:

Wir wollen, dass der Unterhaltsvorschuss auch bei volljährigen Kinder weiter gezahlt wird, bis Schule oder Erstausbildung abgeschlossen sind. Der Staat zahlt den Vorschuss und holt sich das Geld anschließend von den zahlungspflichtigen Elternteilen zurück. Diese Rückholung wollen wir deutlich effektiver machen...

Begründung

Es besteht für volljährige Kinder eine Unterhaltspflicht bis zu ihrem 21. Lebensjahr, solange sie noch zur Schule gehen bzw. bis Ende der Erstausbildung. Der Unterhaltsvorschuss endet derzeit jedoch mit Erreichen der Volljährigkeit und selbst dieser reduzierte Anspruch soll – nach Plänen der Bundesregierung – weiter abgesenkt werden. Zahlt der/die Unterhaltspflichtige nicht, muss das Kind klagen. Dies führt bei den Betroffenen oft zu Gewissenskonflikten, es fällt schwer die eigene Mutter, eigenen Vater zu verklagen. Zudem ist ein, besonders für die jungen Erwachsenen, schwieriger Verfahrensweg einzuhalten. Ein Anwalt muss eingeschaltet werden, Verfahrenskosten fallen an. Ein Antrag zu Verfahrenskostenerstattung wird meist abgelehnt, wenn nicht vorher über Jugendamt versucht wurde den Unterhalt einzufordern. Insgesamt ein langer Prozess, vor allem bei unkooperativen Unterhaltspflichtigen. Für einkommensschwache Alleinerziehende ist dadurch die finanzielle Belastung erhöht und dem nicht mehr schulpflichtigen Kind wird das Absolvieren eines höheren Schulabschlusses, einer Ausbildung oder eines Studiums erschwert. Es wird daher als dringend erachtet, das Anrecht auf Unterhaltsvorschuss bis zum 21. Lebensjahr auszuweiten.

Unterstützer*innen

Stella Marie Viebrock (KV Flensburg); Florian Harms (KV Flensburg); Claudia Linker (KV Flensburg); Sebastian Rosenbaum (KV Flensburg); Catharina Johanna Nies (KV Flensburg); Falk Bednarski (KV Flensburg); Dennis Reinke (KV Ostholstein); Renate Frie (KV Pinneberg); Mathias Schmitz (KV Pinneberg); Carina Hennecke (KV Rendsburg-Eckernförde); Helmut Müller-Lornsen (KV Lübeck); Conny Clausen (KV Flensburg); Cedric Kähler (KV Kiel); Rolf Bunte (KV Nordfriesland); Jessica Leutert (KV Kiel); Martina Leverenz (KV Segeberg)